



BILD-KUNST

Berlin, 12. Dezember 2014

## 3. Josef Kohler Symposion

Entwicklung des Rechts der  
privaten Vervielfältigung:  
Vorschlag der deutschen  
Verwertungsgesellschaften

# Verfahrenssystematik

## Erstrechte

Standardfall: Streit über Höhe der Vergütung



BILD-KUNST

h  
s  
e  
Z  
e  
i  
t  
a  
c  
h

- ◇ Vorbereitung: Neue Nutzung
  - Gespräche mit VG zwecks Kostenplanung
- ◇ Startzeitpunkt: Neue Nutzung
  - Interimslizenz / Duldung ..... §§ 97 ff., 106 ff. UrhG
  - Frühzeitiger Start GV-Verhandlungen ..... Mitwirkung an der Tarifaufstellung  
Sicherung des GV-Rabatts von i.d.R. 20%
- ◇ Tarifaufstellung durch VG
  - Verband startet Gesamtvertragsverfahren .... § 14 I Nr.1 c UrhWG
    - Interesse: Sicherung des GV-Rabatts ..... § 14c I.2 UrhWG
    - Vermeidung v. Kosten für Mitglieder .... § 14 I UrhSchiedsV
  - VG startet Einzelverfahren gegen Nutzer ..... § 14 I Nr.1 a, 14b UrhWG
    - Hemmung der Verjährung ..... § 14 VIII UrhWG
    - Hinterlegung ..... § 11 II UrhWG
- ◇ Einigungsvorschlag Schiedsstelle § 14a II.1 UrhWG
- ◇ Rechtskräftiges Urteil
  - Gesamtvertragsverfahren vor OLG München § 16 IV UrhWG

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Abschluss oder Festsetzung eines Gesamtvertrags



BILD-KUNST

h  
s  
e  
Z  
e  
i  
t  
a  
c  
h

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des Zusammenschlusses der VGen (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ Gesetzliches präferiertes Modell: Abschluss eines Gesamtvertrags
  - Verwertungsgesellschaften und Industrie verhandeln das Ob einer Vergütungspflicht und die Höhe der eventuellen Vergütung „flexibel und praxisgerecht“.
  - Verhandlungspflicht für die VGen: § 13a I.2 UrhWG.
  - Bei erfolgreichen Verhandlungen: Gesamtvertrag zählt als Tarif (§ 13 I.2 UrhWG)
- ❖ Gesetzlich vorgegebene Konfliktlösung: Gesamtvertragsverfahren
  - Jede Seite kann GV-Verfahren vor der Schiedsstelle einleiten (§ 14 I Nr.1c UrhWG).
  - Schiedsstelle muss empirische Untersuchung durchführen (§ 14 V UrhWG).
  - Erst danach können die VGen einen Tarif aufstellen (§ 13a I.3 UrhWG).
  - Im Rahmen des Tarifs und den Vorstellungen der Industrie erlässt die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag (§ 14c I.1 UrhWG) mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung (§ 14c I.2 UrhWG).
  - Das Verfahren im ersten Rechtszug wird vor dem OLG München geführt (§ 16 IV UrhWG).
  - Gegen das Urteil des OLG München ist Revision zum BGH möglich.

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme der Praxis (1/3)



BILD-KUNST

1

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des **Zusammenschlusses der VGen** (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ Gesetzliches präferiertes Modell: Abschluss eines Gesamtvertrags
  - Verwertungsgesellschaften und Industrie verhandeln das Ob einer Vergütungspflicht und die Höhe der eventuellen Vergütung „flexibel und praxisgerecht“.
  - Verhandlungspflicht für die VGen: § 13a I.2 UrhWG.
  - Bei erfolgreichen Verhandlungen: Gesamtvertrag zählt als Tarif (§ 13 I.2 UrhWG)
- ❖ Gesetzlich vorgegebene Konfliktlösung: Gesamtvertragsverfahren
  - Jede Seite kann GV-Verfahren vor der Schiedsstelle einleiten (§ 14 I Nr.1c UrhWG).
  - Schiedsstelle muss empirische Untersuchung durchführen (§ 14 V UrhWG).
  - Erst danach können die VGen einen Tarif aufstellen (§ 13a I.3 UrhWG).
  - Im Rahmen des Tarifs und den Vorstellungen der Industrie erlässt die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag (§ 14c I.1 UrhWG) mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung (§ 14c I.2 UrhWG).
  - Das Verfahren im ersten Rechtszug wird vor dem OLG München geführt (§ 16 IV UrhWG).
  - Gegen das Urteil des OLG München ist Revision zum BGH möglich.

h  
s  
e  
Z  
e  
i  
t  
a  
c  
h



# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme der Praxis (2/3)



BILD-KUNST

1

2

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des **Zusammenschlusses der VGen** (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ Gesetzliches präferiertes Modell: Abschluss eines Gesamtvertrags
  - Verwertungsgesellschaften und Industrie **verhandeln** das Ob einer Vergütungspflicht und die Höhe der eventuellen Vergütung „flexibel und praxisgerecht“.
  - Verhandlungspflicht für die VGen: § 13a I.2 UrhWG.
  - Bei erfolgreichen Verhandlungen: Gesamtvertrag zählt als Tarif (§ 13 I.2 UrhWG)
- ❖ Gesetzlich vorgegebene Konfliktlösung: Gesamtvertragsverfahren
  - Jede Seite kann GV-Verfahren vor der Schiedsstelle einleiten (§ 14 I Nr.1c UrhWG).
  - Schiedsstelle muss empirische Untersuchung durchführen (§ 14 V UrhWG).
  - Erst danach können die VGen einen Tarif aufstellen (§ 13a I.3 UrhWG).
  - Im Rahmen des Tarifs und den Vorstellungen der Industrie erlässt die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag (§ 14c I.1 UrhWG) mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung (§ 14c I.2 UrhWG).
  - Das Verfahren im ersten Rechtszug wird vor dem OLG München geführt (§ 16 IV UrhWG).
  - Gegen das Urteil des OLG München ist Revision zum BGH möglich.

Zeitachse



# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme der Praxis (3/3)

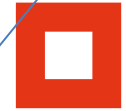


BILD-KUNST

1

2

3

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des **Zusammenschlusses der VGen** (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ Gesetzliches präferiertes Modell: Abschluss eines Gesamtvertrags
  - Verwertungsgesellschaften und Industrie **verhandeln** das Ob einer Vergütungspflicht und die Höhe der eventuellen Vergütung „flexibel und praxisgerecht“.
  - **Verhandlungspflicht für die VGen:** § 13a I.2 UrhWG.
  - Bei erfolgreichen Verhandlungen: Gesamtvertrag zählt als Tarif (§ 13 I.2 UrhWG)
- ❖ ~~Gesetzlich vorgegebene Konfliktlösung: Gesamtvertragsverfahren~~
  - **Jede Seite** kann GV-Verfahren vor der Schiedsstelle einleiten (§ 14 I Nr.1c UrhWG).
  - Schiedsstelle muss empirische Untersuchung durchführen (§ 14 V UrhWG).
  - Erst danach können die VGen einen Tarif aufstellen (§ 13a I.3 UrhWG).
  - Im Rahmen des Tarifs und den Vorstellungen der Industrie erlässt die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag (§ 14c I.1 UrhWG) **mit Wirkung ab dem 1. Januar** des Jahres der Antragstellung (§ 14c I.2 UrhWG).
  - Das Verfahren im ersten Rechtszug wird vor dem **OLG München** geführt (§ 16 IV UrhWG).
  - Gegen das Urteil des OLG München ist Revision zum **BGH** möglich.

h  
s e  
Z  
e  
i  
t  
a  
c



# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

### Einzelverfahren



BILD-KUNST

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des Zusammenschlusses der VGen (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ Kein Abschluss eines Gesamtvertrags
  - Kein Verband erklärt sich bereit, Gesamtvertragsverhandlungen zu führen
  - Verhandlungen scheitern, ohne dass der Verband ein GV-Verfahren einleitet.
  - Vereinbarung oder GV-Verfahren decken nicht alle Jahre ab.
- ❖ VG stellt Tarif auf (Voraussetzung für Anspruch)
  - VG muss Scheitern der Verhandlungen nachweisen (§ 13a I.2 UrhWG).
  - VG muss allerdings nicht die empirische Untersuchung der Schiedsstelle (§ 14 Va UrhWG) abwarten, da diese nur in einem GV-Verfahrens (§ 14 I Nr. 1c UrhWG) durchgeführt wird.
  - VG ist gehalten, eigene empirische Untersuchung durchzuführen (§ 54a I UrhG).
- ❖ VG ruft die Schiedsstelle an
  - Die Schiedsstelle lehnt die Durchführung einer empirischen Untersuchung im Einzelverfahren nach § 14 I Nr. 1b UrhWG ab. Ebenso wenig greift sie auf Untersuchungen der VGen zurück. Stattdessen bestimmt sie die Vergütung in Analogie zu anderen Produkten, für die eine empirische Untersuchung vorliegt.
- ❖ Gerichtliches Verfahren: OLG (§ 16 IV.1 UrhWG), BGH

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

### Einzelverfahren: Probleme der Praxis



BILD-KUNST

1

- ❖ Startzeitpunkt: Neues Gerät / neues Speichermedium
  - Notwendigkeit des **Zusammenschlusses der VGen** (§§ 54 h I UrhG, 13c II.1 UrhWG)
- ❖ **Kein Abschluss** eines Gesamtvertrags
  - Kein Verband erklärt sich bereit, Gesamtvertragsverhandlungen zu führen
  - Verhandlungen scheitern, ohne dass der Verband ein GV-Verfahren einleitet.
  - Vereinbarung oder GV-Verfahren decken nicht alle Jahre ab.
- ❖ VG stellt Tarif auf (Voraussetzung für Anspruch)
  - VG muss Scheitern der Verhandlungen nachweisen (§ 13a I.2 UrhWG).
  - VG muss allerdings nicht die empirische Untersuchung der Schiedsstelle (§ 14 Va UrhWG) abwarten, da diese nur in einem GV-Verfahrens (§ 14 I Nr. 1c UrhWG) durchgeführt wird.
  - VG ist gehalten, eigene empirische Untersuchung durchzuführen (§ 54a I UrhG).
- ❖ VG ruft die Schiedsstelle an
  - Die Schiedsstelle lehnt die Durchführung einer empirischen Untersuchung im Einzelverfahren nach § 14 I Nr. 1b UrhWG ab. Ebenso wenig greift sie auf Untersuchungen der VGen zurück. Stattdessen bestimmt sie die Vergütung in **Analogie** zu anderen Produkten, für die eine empirische Untersuchung vorliegt.
- ❖ **Gerichtliches Verfahren:** OLG (§ 16 IV.1 UrhWG), BGH

3

2



# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme lange Verfahrensdauer (1)



BILD-KUNST

### Verhandlungsbereitschaft, Verhandlungserfolge

Produkt	Verhandlung
PC	Gesamtvertrag 2008 - 2016
Tablet	Keine Verhandlungsbereitschaft für 2010 und 2011 Verhandlungen BCH und BITKOM ab Anfang 2012
Mobiltelefon	Kein Verhandlungspartner
Unterhaltungselektronik	Ergebnislose Verhandlungen ZVEI 2008 (generell) und 2011 (TV-Geräte)
USB-Sticks, Speicherkarten	Gesamtvertrag 2010 bis Mitte 2012
	Ergebnislose Verhandlungen 2011 bis Anfang 2012 mit IM, BITKOM, Vere, BWL
Festplatten	Ergebnislose Verhandlungen BITKOM im Jahr 2008 sowie IM Mitte 2010 bis Mitte 2011

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme lange Verfahrensdauer (2)



BILD-KUNST

### Gesamtvertragsverfahren aufgeschlüsselt nach Produkten und Jahren

Produkt	GV-Verfahren	Kein GV-Verfahren
Tablet	BITKOM ab 2012	2010, 2011
Mobiltelefon		2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013
Unterhaltungselektronik	ZVEI ab 2008	
TV-Receiver, TV-Geräte	ZVEI ab 2013	2009, 2010, 2011, 2012
USB-Sticks, Speicherkarten	BITKOM, IM ab 2012	Davor Gesamtvertrag
Festplatten	BITKOM, IM ab 2012	2008, 2009, 2010, 2011

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme lange Verfahrensdauer (3)



BILD-KUNST

### Dauer Streitiges Gesamtvertragsverfahren

Phase	Dauer
Verhandlung bis Antragstellung	2 Jahre
Schiedsstelle bis Klageeinreichung OLG	3 Jahre
OLG München	3 Jahre
BGH	2 Jahre
OLG München Rückverweisung	2 Jahre
Zeitraum Urteil bis Zahlungseingang	1 Jahr

13 Jahre

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

Gesamtverträge: Probleme lange Verfahrensdauer (4)



BILD-KUNST

### Erwarteter Zahlungseingang

Produkt	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Tablets										✓	
Festplatten										✓	
Unterhaltungselektronik					✓						
TV Receiver / TV Geräte											✓
USB-Sticks / Speicherkarten										✓	
Mobiltelefone								✓	✓	✓	

jetzt

**Verfahrenssystematik**  
**Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG**  
**Auswirkung langer Verfahrensdauern**



BILD-KUNST

**Nachteile für die Rechteinhaber:**

1. Verlagerung des Insolvenzrisikos
2. Fehlende Verzinsung
3. Störung des Verhandlungsgleichgewichts
4. Hohe Kosten für Verwertungsgesellschaften

# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

### Vorschläge der Verwertungsgesellschaften zur Regelung der Privatkopie



BILD-KUNST

#### 1) Verbesserung des Verfahrens zur Festlegung der Vergütung

- ☑ Gesondertes Schiedsstellenverfahren zur Durchführung empirischer Untersuchungen
  - ✓ Einleitung sowohl durch VGs, als auch durch Verbände
  - ✓ Schiedsstelle veröffentlicht Ergebnis
  - ✓ VGs dürfen Tarife veröffentlichen, sobald Untersuchung vorliegt
  - ✓ Klarstellung der Rückwirkung der Tarife

#### 2) Verbesserung der Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche

- ☑ Verpflichtung zur Hinterlegung oder Zahlung unter Vorbehalt
  - ✓ Voraussetzung: Bestehen der Vergütungspflicht dem Grunde nach ist offensichtlich (Vorliegen GV oder Schiedsstellenentscheidung)
  - ✓ Höhe: Bestehender Gesamtvertrag oder Entscheidung der Schiedsstelle
  - ✓ Durchsetzung: Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch EV

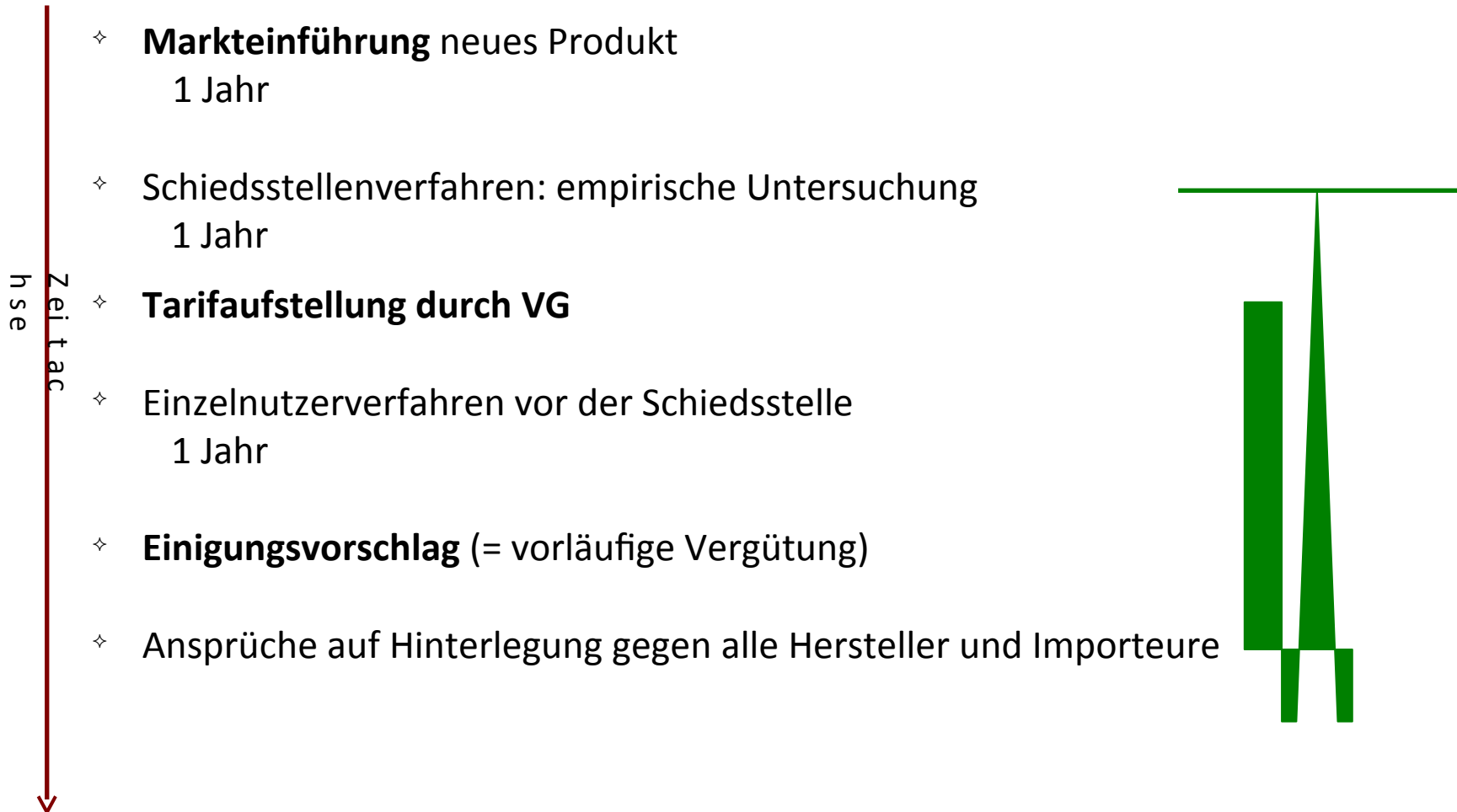
# Verfahrenssystematik

## Vergütungsansprüche nach §§ 54ff. UrhG

### Übersicht Verfahren neues Produkt



BILD-KUNST



# Dr. Urban Pappi



BILD-KUNST

RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT STAATLICHER VERLEIHUNG SITZ FRANKFURT AM MAIN

Weberstraße 61 • 53113 Bonn

Telefon 0 22 89 15 34 -0 • Fax 0 22 89 9 15 34 -39

info@bildkunst.de - www.bildkunst.de